



Merkblatt zur finanziellen Unterstützung von Projekten für Forschungsvorhaben, Aus- und Weiterbildung von Fachleuten und Öffentlichkeitsarbeit nach Art. 14a Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG)

1 Einleitung

Der Bund kann Beiträge ausrichten an Forschungsvorhaben, Aus- und Weiterbildung von Fachleuten und Öffentlichkeitsarbeit. Die finanziellen Unterstützungen basieren dabei auf Art. 14a Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG). Das Verfahren richtet sich nach Art. 12a der Natur- und Heimatschutzverordnung (NHV). Zudem gelten für alle Finanzhilfen des Bundes die Bestimmungen des Subventionsgesetzes (SuG).

Die Unterstützung von Projekten Dritter soll einer kohärenten Umsetzung der Strategien, Ziele und Botschaften des Bundes in den Bereichen Biodiversitäts- und Landschaftspolitik dienen. Die Antragsteller dienen dabei als wichtige Multiplikatoren.

Dieses Merkblatt des Bundesamtes für Umwelt BAFU regelt das Verfahren zur finanziellen Unterstützung von Projekten in Bezug auf Berechtigung, Gesuchseingabe, Termine und Finanzhilfen ausserhalb der Programmevereinbarungen mit den Kantonen.

2 Gegenstand der Förderung und Beitragsberechtigte

- Gegenstand der Förderung sind Forschungsvorhaben aus den Bereichen Biodiversität und Landschaft, die Aus- und Weiterbildung von Fachleuten in diesen Themen sowie die darauf ausgerichtete Öffentlichkeitsarbeit. Priorität erhalten Projekte, die eine nationale oder mindestens überregionale oder sprachregionale Ausrichtung haben. Sie werden ohne Bereicherungsabsicht, aus eigenem Antrieb ausgeführt und liegen im öffentlichen Interesse.
- Forschungsgesuche stützen sich auf das [Forschungskonzept Umwelt für die Jahre 2021-2024](#) des BAFU ab.
- Im Gegensatz zur Förderung von Organisationen (Art. 14a NHG), die als Beitragsempfängerinnen bestimmte Voraussetzungen erfüllen müssen, ist die Förderung gestützt auf Artikel 14a Abs. 1 NHG gegenstandsbezogen. Als Beitragsempfängerinnen kommen beliebige natürliche oder juristische Personen infrage, sofern sie Gewähr für eine richtige Erfüllung der übernommenen Vorhaben bieten und nicht aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen von Subventionen ausgeschlossen sind.

3 Gesuchseingabe

Grundlage für eine Projektbeurteilung durch das BAFU ist der vollständige Projektantrag und das Einreichen der darin erwähnten Beilagen (Projektorganigramm, Meilensteinplanung, Budget, Zeitplan etc.). Im Gesuch sind die folgenden Informationen aufzuführen:

- **Inhaltliche Relevanz:** Was sind die Zielsetzungen des Projektes? Wie stimmen die Projektziele mit den strategischen Zielen und Aktivitäten des Bundes im Bereich Biodiversität und Landschaft überein (u.a. Strategie Biodiversität Schweiz, Aktionsplan Strategie Biodiversität Schweiz, Landschaftskonzept Schweiz, Strategie Nachhaltige Entwicklung)? Wie leistet das Projekt einen Beitrag zu Erhalt, Förderung und nachhaltigen Nutzung von Natur und Landschaft?
- **Zielpublikum:** Welche Zielgruppen werden angesprochen? Inwiefern sind diese Zielgruppen aus Sicht der Bundesstrategien und -konzepte relevant? Wie gross ist die Anzahl Adressaten und wie ist die Reichweite der Botschaften? Welche Sprachgruppen werden angesprochen?
- **Wirkung:** Ist der Bedarfsnachweis für das Projekt erbracht? Worin besteht das Innovative und Originelle am Projekt? Treten mehrere Partner gemeinsam auf? Gibt es Auftrittsmöglichkeiten für das BAFU (Logo, Referate, Medien, Weblinks)?
- **Effizienz:** Sind die Projektziele klar formuliert und überprüfbar bzw. messbar? Ist die

Projektstruktur und Projektorganisation klar und transparent und liegt ein realistischer Zeitplan vor? In welcher Art ist eine Projektevaluation vorgesehen? Hat der Gesuchsteller Erfahrung im Gebiet und verfügt er über eine gute Vernetzung? Gibt es Redundanz mit anderen bestehenden Projekten?

- **Kosten:** Wie hoch ist die beantragte Unterstützung des BAFU gemessen an den Gesamtkosten gemäss Budget des Projektes? Werden andere Projektfinanzierungen beim Bund nachgefragt? Wieviele Jahre soll die Unterstützung dauern?

4 Zusicherung einer Finanzhilfe

- Ob und in welcher Höhe ein Projekt finanziell unterstützt wird, entscheidet das BAFU ausschliesslich auf Grundlage des vollständigen Gesuchs und den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln des BAFU. Es besteht kein Anspruch auf Unterstützung.
- Die Zusicherung erfolgt durch das BAFU und kann an Auflagen und Bedingungen geknüpft werden.
- Die Höhe der Finanzhilfen steht im Verhältnis zu den Kosten der im öffentlichen Interesse liegenden Tätigkeiten und darf gemäss Subventionsgesetz 50% der Kosten der Tätigkeit nicht übersteigen. Die Unterstützung erfolgt nur, wenn dieselben Leistungen nicht anderweitig vom Bund unterstützt werden (Keine Doppel- und Querfinanzierungen).
- Mit der finanziellen Unterstützung ist nicht gleichzeitig die Verwendung des BAFU-Logos genehmigt. Die Verwendung des BAFU-Logos muss explizit beantragt werden.
- Spätestens zwei Monate nach Abschluss der Arbeiten muss dem BAFU ein Schlussbericht über die Projektarbeiten vorliegen. Der Schlussbericht inkl. Schlussrechnung ist eine Auflage der Unterstützung durch das BAFU.

5 Termine

- Die Gesuche können jederzeit beim BAFU eingereicht werden. Das BAFU kann jedoch nur Projekte unterstützen, bei denen das Gesuch vor Beginn der Projektausführung eingereicht wird.
- Der Entscheid des BAFU wird schriftlich/elektronisch zugestellt.

6 Einreichen des Gesuchs

Schicken Sie die vollständigen Gesuchsunterlagen (Projektantrag und alle nötigen Unterlagen) elektronisch an bnl@bafu.admin.ch mit dem Betreff: Gesuch NHG Art. 14a „*Titel des Gesuchs*“.

7 Auskunft

Urs Liechti

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Biodiversität und Landschaft

Worbentalstrasse 68, 3063 Ittigen

Postadresse: 3003 Bern

Tel. +41 (0)58 467 33 41

urs.liechti@bafu.admin.ch

www.bafu.admin.ch